



Stadt Stühlingen

Landkreis Waldshut

1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Innenbereichs durch Abrundung einzelner Außenbereichsgrundstücke im Stadtteil Blumegg „Weilerstraße/Erweiterung“ (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

INHALTSANGABE:

I. SATZUNG	
I. Planungsrechtliche Festsetzungen	
II. Örtliche Bauvorschriften	
III. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise	
II. BEGRÜNDUNG	
1. Allgemeines, Erfordernis und Ziele der Änderung	
2. Inhalt der Änderung	
3. Umweltverträglichkeit	
4. sonstige Umweltbelange	
5. Hinweise	
III. PLANTEIL	
1. Übersichtslageplan M 1: 2.500 Bl. 1	
2. zeichnerische Festsetzungen - Lageplan M 1: 500, Bl. 2	
IV. VERFAHRENSÜBERSICHT UND AUSFERTIGUNG	
Aufstellungsbeschluss (§ 2.1 BauGB)	
des Gemeinderates am: 18.02.2019	
Entwurf zur Offenlage gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	
Öffentliche Auslegung (§ 3.2 BauGB)	
Vom 07.03.2019	
bis 15.04.2019	
Ortsübliche Bekanntmachung am 27.02.2019	
Satzungsbeschluss	
durch den Gemeinderat am 20.05.2019	
Inkrafttreten (§10.3 BauGB) durch Bekanntmachung	
Ortsübliche Bekanntmachung am 12.06.2019	

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

SATZUNG

**1. Änderung
der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Innenbereichs durch Abrundung
einzelner Außenbereichsgrundstücke im Stadtteil Blumegg
„Weilerstraße/Erweiterung“
(Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)**

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am

20.05.2019

in öffentlicher Sitzung folgende Satzung unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften beschlossen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
2. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613),
3. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221).

§ 1 Abrundung (Einbeziehung)

Der im Zusammenhang bebaute Stadtteil Blumegg wird durch folgende Außenbereichsteilflächen abgerundet:

- **Weilerstraße, Flst. Nr. 148/2-Teil, 146-Teil, 23-Teil und 22-Teil**

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Erweiterung der Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Stadtteils Blumegg, Bereich Weilerstraße, ist im Lageplan vom 05.02.2019 (Anlage 2) dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 4 Weitere Festsetzungen

Für die bauliche Nutzung des im räumlichen Geltungsbereich der Erweiterung dieser Satzung liegenden Grundstücks Flst. Nr. 146 werden nach § 34 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB folgende einzelne, planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:
 - a. Beleuchtung:

Die private Außenbeleuchtung ist möglichst energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren. Es sollen möglichst LED-Lampen oder Natriumdampfhochdrucklampen verwendet werden.
 - b. Ableitung von Regenwasser:

Für die Abflüsse des Grundstücks sind Anlagen zur Regenwassernutzung und-pufferung zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsentleertes spezifisches Volumen von mindestens 2,0 m³ pro 100 m² befestigte Fläche haben, welches mit einem Drosselabfluss von 0,5 l/s an eine Überlaufleitung oder einen vorhandenen Entwässerungsgraben abgegeben wird. Die Überläufe der Zisternen und die Wege-, Straßen- und Hofflächenentwässerung sind an den öffentlichen Regenwasserkanal anzuschließen oder können auch, unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen über den belebten, begrüneten Oberboden auf den privaten Flächen versickert werden.
 - c. Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind, sofern sie nicht als Wege, Platz-, Spielflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten etc. genutzt werden, als Grün- oder Gartenflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
2. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:
 - a. Pflanzgebot:

Das Grundstück Flst. Nr. 146 ist mit mindestens zwei heimischen Hochstammobstbäumen sowie mit zwei heimischen Sträuchern zusätzlich zu bepflanzen.
 - b. Gehölzpflanzungen und Ansaaten:

Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten. Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflegen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu ersetzen. Vorhandene Obstbäume sind möglichst zu schonen und zu erhalten. Für Wiesenansaaten ist gebietsheimisches Saatgut mit einem möglichst hohen Anteil an verschiedenen Blühpflanzen zu verwenden.

In Kraft getreten

am: 12. Juni 2019

1. Änderungssatzung, Weilerstraße, Blumegg

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den 21.05.2019



Burger
Bürgermeister

II. Örtliche Bauvorschriften

Satzung über die örtlichen Bauvorschriften der Stadt Stühlingen zur

1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Innenbereichs durch Abrundung einzelner Außenbereichsgrundstücke im Stadtteil Blumegg „Weilerstraße/Erweiterung“ (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

Auf Grund des § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am

20.05.2019

in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten innerhalb des teilträumlichen Geltungsbereiches dieser Abrundungssatzung gemäß dem Abgrenzungsplan vom 05.02.2019.

§ 2 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind, sofern sie nicht als Wege, Platz-, Spielflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten etc. genutzt werden, als Grün- oder Gartenflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

§ 3 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Für die bauliche Nutzung des im räumlichen Geltungsbereich der Erweiterung dieser Satzung liegenden Grundstücks Flst. Nr. 146 werden nach § 74 LBO folgende einzelne, planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

- a) Dachformen und Dachneigung: Zulässig sind geneigte Dachformen zwischen 20° und 38° Neigung.

- b) Die Dacheindeckung der Hauptgebäude soll mit Ziegeln bzw. Betonsteinen in den Farben rot / rotbraun bis grau in gedeckten Farbtönen ausgeführt werden, um eine Einbindung in die umgebende Dachlandschaft zu erreichen.
- c) Aufgrund der Gefahr von Schwermetalleintragungen in das Grundwasser sind unbeschichtete Metallplatten aus den Materialien Kupferblech, verzinktes Blech oder Titanzinkblech für Fassaden oder Überdachungen nicht zulässig.
- d) Glänzende und stark reflektierende Materialien (z.B. polierte Bleche, etc.) sind zur Oberflächengestaltung der Gebäude nicht zugelassen, ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie. Großflächige Glasfassaden sind in das Gebäude zu integrieren. Grelle Farben (Neonfarben) sind unzulässig.
- e) Im Übrigen ist das Gebäude in Form, Gestaltung, Material und Farbe auf die Umgebungsbebauung abzustimmen
- f) Nebenanlagen: Diese sind entlang von öffentlichen Straßen und Wegen um mindestens 0,5 m hinter die Fahrbahnkante bzw. 0,25 m hinter die Gehweghinterkante zurückzusetzen. Carports und Garagen sind in Dachform, Material und Farbe dem dazugehörigen Wohngebäude anzupassen.
- g) Sofern Standplätze für Müllbehälter auf Flst. 146 nicht in die Gebäude integriert werden, sind sie durch Bepflanzung oder durch berankte Pergolen einzugrünen oder durch bauliche Maßnahmen gegen Einsicht abzuschirmen. Diese sind entlang von öffentlichen Straßen und Wegen um mindestens 0,5 m hinter die Fahrbahnkante bzw. 0,25 m hinter die Gehweghinterkante zurückzusetzen.
- h) Einfriedungen: Zulässig sind Einfriedungen als Bepflanzung, Holz- oder Metallzäune (ohne Stacheldraht). Ausgeschlossen sind Anlagen aus Kunststoff und mit grellen Farben. Diese sind entlang von öffentlichen Straßen und Wegen um mindestens 0,25 m hinter die Fahrbahnkante bzw. 0,25 m hinter die Gehweghinterkante zurückzusetzen. Im Bereich der Ausfahrt auf die Weilerstraße ist die Höhe auf 0,80 m zu begrenzen.

§ 4 Oberflächenwasser

- a) Anfallendes Oberflächenwasser von privaten Baugrundstücken darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden.
- b) Die oberirdischen Stellplätze sowie Wege- und Platzflächen auf privaten Flächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen anzulegen, die das Versickern des Regenwassers dauerhaft und schadlos sicherstellen.

§ 5 Festsetzungen

Die bisherigen Festsetzungen in der Satzung vom 01.10.1990 werden im Überlagerungsbereich durch diese Festsetzungen ersetzt. Alle übrigen Festsetzungen der Satzung vom 01.10.1990 bleiben unverändert bestehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den 21.05.2019



Burger
Burger
Bürgermeister

III. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise

1. Landratsamt Waldshut, Bodenschutz/Altlasten

Das Planungsgebiet liegt in der Geologie des Oberen Muschelkalks. Aktuelle Bodenuntersuchungen haben gezeigt, dass in den Böden des Oberen Muschelkalks geogen bedingt erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte auftreten können, die eine uneingeschränkte Verwertung des bei den Baumaßnahmen anfallenden Erdaushubes nicht zulassen.

Um die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen durch den Umgang mit dem im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden Bodenmaterial zu vermeiden, ist deshalb folgendes zu beachten:

- Der anfallende Erdaushub ist im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Baugrundstück so weit wie möglich wieder zu verwenden (Massenausgleich);
- Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub vom Baugrundstück abgefahren werden, ist dies ohne vorherige Untersuchung des Bodens nur zulässig, wenn der Erdaushub auf die Erdaushubdeponie (DK0) des Landkreises Waldshut in Münchingen verbracht wird;
- Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub vom Baugrundstück abgefahren und soll nicht auf die genannte Erdaushubdeponie (DK0) verbracht werden, sind die Verwertungs- bzw. die Entsorgungsmöglichkeiten durch repräsentative Bodenuntersuchungen (z.B. im Zuge eines Baugrundgutachtens) vorab zu klären.

Darüber hinaus können geogen bedingt erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte in den Böden auftreten, die über den jeweiligen Prüfwerten der Bundes-, Bodenschutz- und Altlastenverordnung für Wohngebiete liegen und damit die Nutzung von Planungsgebieten einschränken können. Wir empfehlen im weiteren Verfahren die konkrete Belastungssituation im Planungsgebiet durch geeignete repräsentative Bodenuntersuchungen zu ermitteln.

2. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des Trigonodusdolomits des Oberen Muschelkalks. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl

und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Stühlingen, den 21.05.2019



Burger
Burger
Bürgermeister

Begründung

zur

1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Innenbereichs durch Abrundung einzelner Außenbereichsgrundstücke im Stadtteil Blumegg „Weilerstraße/Erweiterung“ (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

1. Allgemeines

1.1 Erfordernis der 1. Änderung und Erweiterung der Abrundungssatzung

Die Stadt Stühlingen hat im Jahr 1990 eine Satzung zur Festlegung des Innenbereichs durch Abrundung einzelner Außenbereichsflächen erlassen.

Im Rahmen der 1. Änderung soll nun der Geltungsbereich der Satzung geringfügig nach Norden hin erweitert werden.

Anlass für die Änderung und Erweiterung ist eine konkrete Bebauungsabsicht für eine Grundstücksteilfläche gemäß der Bauvoranfrage vom 03.08.2018 auf Flst. Nr. 146. Diese sieht die geringfügige bauliche Überschreitung der damaligen Abgrenzungslinie vor, um den Neubau eines freistehenden Einfamilienhauses mit Garage im nördlichen Teil zu ermöglichen.

Die Erschließung ist auf privater Basis wirtschaftlich über die bestehende „Weilerstraße“ möglich. Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs kann eine Arrondierung der bestehenden Bebauung ohne öffentliche Erschließungsmaßnahmen erfolgen.

Dies ist jedoch nur möglich, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch Aufnahme in den Geltungsbereich der rechtskräftigen Abrundungssatzung geschaffen werden.

1.2 Plangebiet/Räumlicher Geltungsbereich der Erweiterung der Änderungssatzung

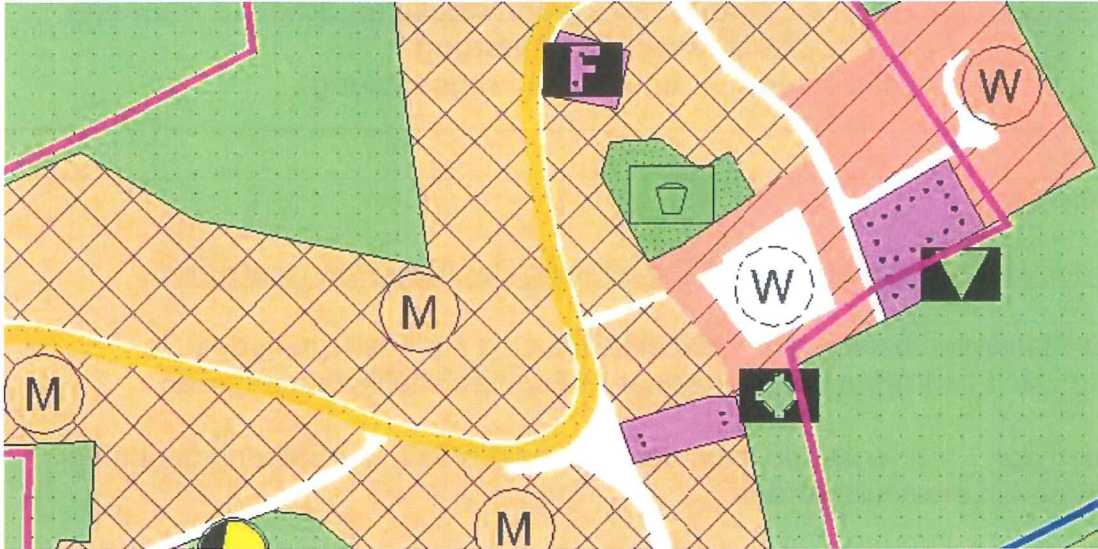
Diese 1. Änderung beinhaltet eine Erweiterung des Geltungsbereichs nach Norden hin. Sie ist im Lageplan unter Anlage 2 dargestellt. Es werden Teilflächen von ca. 612 m² der Grundstücke Flst. Nr. 148/2, 146, 22 und 23 mit einbezogen. Durch Aufnahme dieser Außenbereichsfläche wird die bestehende Bebauung abgerundet.

1.3 Bestehende Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück, dessen Teilfläche in den Geltungsbereich dieser Satzung einbezogen wird, befindet sich in Privateigentum.

1.4 Vorbereitende Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Erweiterungsbereich nach Norden als Mischfläche und anschließend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.



2. Inhalt der Änderung/Erweiterung

Diese 1. Änderung der Abrundungssatzung erstreckt sich ausschließlich auf die Erweiterung des Geltungsbereichs nach Norden (Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 148/2, 146, 22 und 23). Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die rechtskräftige Satzung in der Fassung vom 01.10.1990 bleibt im übrigen Bereich unverändert bestehen.

2.1 Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs im Rahmen der Änderung

2.1.1 Erweiterung

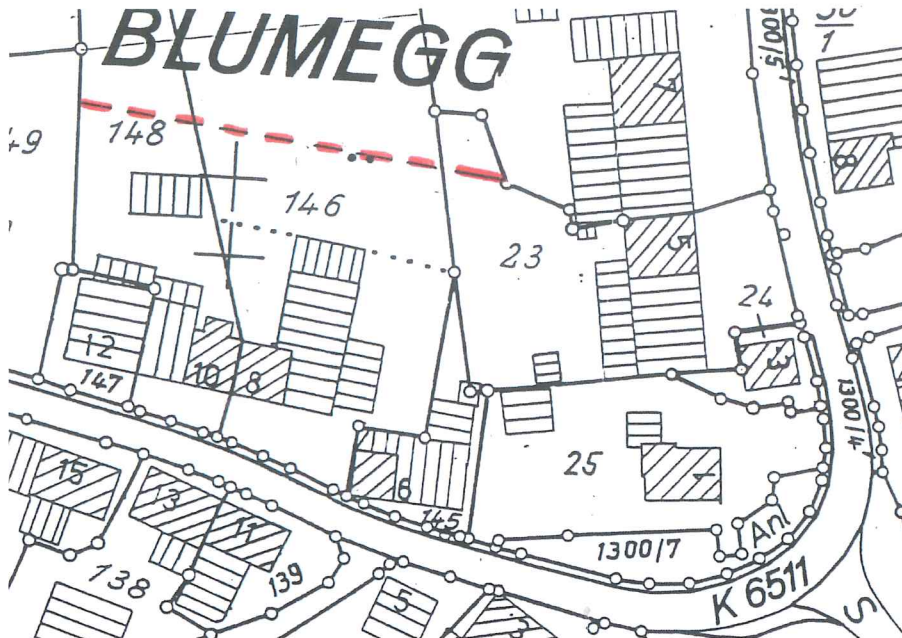
Eine kleine Teilfläche der Grundstücke Flst. Nr. 148/2-Teil, 146-Teil, 23-Teil und 22-Teil, die bis jetzt im Außenbereich liegen, wird in die Abrundungssatzung mit einbezogen. Für das geplante Vorhaben auf Flst. Nr. 146 werden nachfolgende einzelne planungsrechtlichen Festsetzungen geregelt.

2.1.2 Städtebauliche Festsetzungen

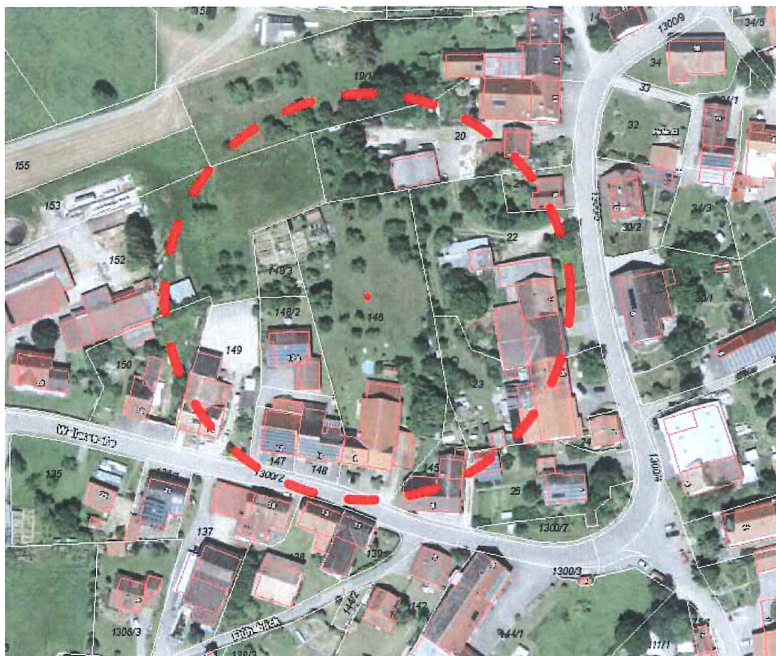
1. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen werden nicht festgesetzt.
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen, Carports und Stellplätze sind nur im Innenbereich zulässig.
3. Stellung der baulichen Anlagen: keine Festsetzungen
4. Bauweise: keine Festsetzungen

Alle übrigen städtebaulichen Parameter unterliegen einer Beurteilung nach § 34 BauGB, dem Gebot des Einfügens in den Bestand. Zudem werden geringfügige Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Auszug rechtskräftige Abrundungssatzung (Stand Aufstellung):



Situation Luftbild:



Geplante 1. Änderung (Erweiterung):



2.2 Grünordnung/Artenschutz

2.2.1 Eingriffs-Ausgleichsbewertung:

Für dieses Plangebiet wurde keine Eingriffs-Ausgleichsbewertung erarbeitet.

Als Ausgleich ist die Neuanpflanzung mit mindestens zwei heimischen Hochstammobstbäumen sowie mit zwei heimischen Sträuchern zusätzlich vorgesehen. Die private Außenbeleuchtung ist möglichst energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren. Es sollen möglichst LED-Lampen oder Natriumdampfhochdrucklampen verwendet werden.

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind, sofern sie nicht als Wege, Platz-, Spielflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten etc. genutzt werden, als Grün- oder Gartenflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

2.3 Erschließung

Sämtliche zur Erschließung notwendige Baumaßnahmen sind von der Bauherrschaft bauseits zu leisten, entsprechend dem Regelwerk fachgerecht auszuführen und vorher mit der Stadt abzustimmen.

2.3.1 Verkehr:

Die verkehrliche Erschließung ist über die bestehende, öffentliche „Weilerstraße“ gesichert. Über eine Privatzufahrt kann das neue Baugrundstück angebunden werden. Änderungsarbeiten an der Zufahrt und dem Gehweg an der Weilerstraße

sind von der Bauherrschaft bauseits zu leisten, entsprechend dem Regelwerk fachgerecht auszuführen und vorher mit der Stadt abzustimmen.

2.3.2 Technische Ver- und Entsorgung:

Für das neu geplante Gebäude sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Entwässerungssystem:

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem über das bestehende Leitungsnetz. Eine Anschlussmöglichkeit an den jeweiligen Kanal im öffentlichen Verkehrsraum der „Weilerstraße“ ist im Rahmen der Detailplanung vorzusehen.

2. Ableitung von Regenwasser:

Für die Abflüsse des Grundstücks sind Anlagen zur Regenwassernutzung und-pufferung zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsentleertes spezifisches Volumen von mindestens 2,0 m³ pro 100 m² befestigte Fläche haben, welches mit einem Drosselabfluss von 0,5 l/s an eine Überlaufleitung oder einen vorhandenen Entwässerungsgraben abgegeben wird. Die Überläufe der Zisternen und die Wege-, Straßen- und Hofflächenentwässerung sind an den Regenwasserkanal der öffentlichen Kanalisation anzuschließen oder können auch, unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen, über den belebten, begrünten Oberboden auf den privaten Flächen versickert werden.

3. Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung ist über das bestehende Netz gesichert. Eine Anschlussmöglichkeit an die Hauptleitung im öffentlichen Verkehrsraum der „Weilerstraße“ ist im Rahmen der Detailplanung vorzusehen.

4. Elektrizität/Gas/Telekommunikation:

Auswirkungen auf das bestehende Versorgungsnetz sind durch die Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung voraussichtlich nicht zu erwarten. Die weiteren Versorgungsleitungen (z.B. Strom, Gas, Telekommunikation) sind mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzustimmen. Neue Hausanschlüsse sind bei diesen gesondert zu beantragen. Auf öffentlichen Flächen sind gegebenenfalls entsprechende Leerrohre vorzusehen.

5. Leitungen:

Leitungsführungen im öffentlichen Bereich sind von der Bauherrschaft bauseits zu leisten, entsprechend dem Regelwerk fachgerecht auszuführen und vorher mit der Stadt abzustimmen. Leitungs- und Bestandspläne sind vor Baubeginn beim jeweiligen Versorgungsunternehmen einzuholen.

6. Abfallentsorgung:

Da die verkehrliche Erschließung über eine Privatzufahrt als Stichstraße führt, ist eine Zufahrt mit Abfallsammelfahrzeugen nicht möglich. Die jeweiligen Grundstücksbesitzer können die Abfallbehälter sowie die sonstigen Abfälle (Sperrmüll und Grünabfälle) nur entlang der Weilerstraße zur Abholung bereitstellen. Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Landkreis Waldshut enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft des Landkreises in der jeweils geltenden Fassung. Sofern Standplätze für Müllbehälter auf Flst. 146 nicht in die Gebäude integriert werden, sind sie durch Bepflanzung oder durch berankte

Pergolen einzugrünen oder durch bauliche Maßnahmen gegen Einsicht abzuschirmen.

3. Umweltverträglichkeit

Bei der Änderung bzw. Erweiterung der Satzung können die Vorschriften nach § 13 BauGB – Vereinfachtes Verfahren – angewendet werden.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der geringen Inanspruchnahme von neuen Außenbereichsflächen liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung vor.

4. sonstige Umweltbelange

Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der geringen Inanspruchnahme von neuen Außenbereichsflächen liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen vor. Die Erweiterungsfläche liegt in keinem solchen Gebiet.

Der Vollständigkeit halber werden anschliessend die im Regelfall zu beachtenden Schutzgüter kurz angesprochen:

Schutzgut Menschen

Durch die Änderung nicht betroffen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch die Änderung nicht betroffen.

Schutzgut Boden

Durch die Änderung nicht betroffen.

Schutzgut Wasser

Offene Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es liegt ebenfalls nicht innerhalb eines Gewässerschutzgebietes.

Schutzgut Klima

Aufgrund der vorhandenen Bebauung sind Änderungen der klimatischen Auswirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut Stadtbild/Erholung

Aufgrund der vorhandenen Bebauung sind Auswirkungen auf das Stadtbild und die Erholungsfunktion nicht zu erwarten.

Kulturgut/Denkmalschutz/Kleindenkmale

Es sind aufgrund der vorhandenen Bebauung keine Funde zu erwarten.

FFH und Vogelschutz:

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der geringen Inanspruchnahme von neuen Außenbereichsflächen liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung

von Erhaltungszielen oder Schutzwecken von Fauna-Flora-Habitat-Gebieten oder Vogelschutzgebieten vor. Die Erweiterungsfläche liegt in keinem solchen Gebiet.

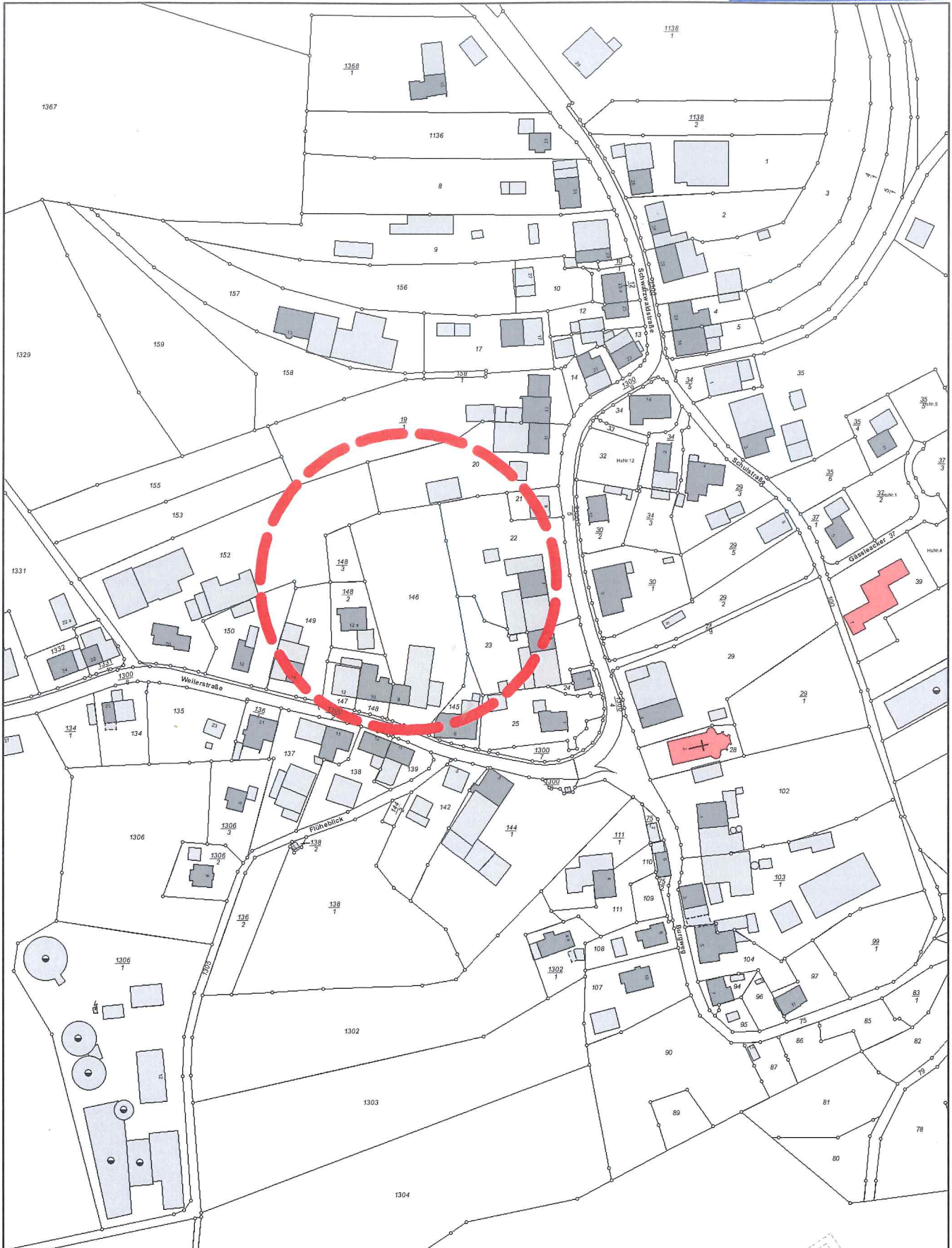
Fazit:

Durch die vorliegende Satzungsänderung sind keine weiteren nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

5. Nachrichtlich übernommene Hinweise

Siehe Satzungs-Teil

Aufgestellt: Stadtbauamt Stühlingen, 07.05.2019



Erstellt für Maßstab 1:2.500



Erstellungsdatum 05.02.2019

Ersteller Thomas Bendel



Wichtiger Hinweis! Dieser Plan stellt keinen Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster dar. Die Stadt Stühlingen übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

Stadt Stühlingen

Stadtverwaltung Stühlingen

Schloßstraße 9

79780 Stühlingen

Tel.: 07744 / 5320 Fax: 07744 / 53222






Stadt: Stühlingen
 Gemarkung: Blumegg
 Flst.-Nr.: 22, 23, 146 u. 148/2
 LAGEPLAN

Maßstab 1 : 500

1. Änderung

der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Innenbereichs durch Abrundung einzelner Außenbereichsgrundstücke im Stadtteil Blumegg „Weilerstraße/Erweiterung“ (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

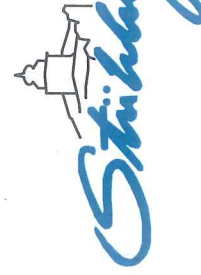
Legende

- Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich: 
- ehemalige Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich: 
- Erweiterungsfläche: 



In Kraft getreten

am: 12. Juni 2019



Stadtverwaltung Stühlingen
 - Stadtbauamt -
 Schloßstraße 9
 79780 Stühlingen

Stühlingen, 5. Februar 2019